

# RS OGH 1960/11/16 3Ob452/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1960

## Norm

EO §39 IVE

EO §249

EO §251

EO §252

## Rechtssatz

Wird nach Verwertung einer beweglichen körperlichen Sache ein Ausscheidungsantrag gestellt, so ist nach dem Zeitpunkt der Pfändung zu entscheiden, ob die Sache auszuscheiden gewesen wäre; nach dem Ergebnis dieser Entscheidung ist zu beurteilen, ob es sich bei dem Verkaufserlös um einen Verteilungserlös handelt oder nicht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 452/60  
Entscheidungstext OGH 16.11.1960 3 Ob 452/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0001041

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)